Satzungen des Vereins

TC Gmunden 1903

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen:

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "TC Gmunden 1903" (iF: TCG 1903).
- (2) Er hat seinen Sitz in Gmunden und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.
- (3) Die Aktivitäten des Vereines erstrecken sich ausschließlich auf Maßnahmen zur Erreichung dieses gemeinnützigen Zweckes. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt:

- Pflege des Tennissports
- Veranstaltungen von Sportfesten, Wettkämpfen und Wettspielen, Teilnahme an Meisterschaftsbewerben von Sportverbänden (ua. Mannschaftsmeisterschaften)
- Schaffung von Sport- und Spielplätzen
- Förderung der Gesundheit bzw. körperliche Ertüchtigung der Mitglieder
- Pflege des Freizeit- und Hobbysports, des sportlichen Trainings sowie des Kinderund Jugendsportes

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Betreuung des Tennissports für alle Altersklassen und Spielstärken
 - b) die Bildung von Damen-, Herren- und Jugendmannschaften für die Teilnahme an Tenniswettkämpfen
 - c) die Pflege von sportlichen bzw. geselligen Zusammenkünften
 - d) die Instandhaltung, Erneuerung bzw. Erweiterung der Anlage
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) die vom Vorstand festgesetzten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen bei Veranstaltungen und Turnieren
 - c) Einnahmen aus dem Vereinsvermögen
 - d) freiwillige Zuwendungen (ua. Spenden, Sponsoren, öffentliche Förderungsmittel)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch

- besondere Zuwendungen fördern. Unterstützendes Mitglied kann jeder werden, der an der Weiterentwicklung des Tennissportes interessiert ist.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu von der Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im Allgemeinen ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen. Diesbezüglich ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Das Ansuchen von mj. Mitgliedern ist vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterfertigen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Diese Aufgabe kann an den Kassier oder an ein sonstiges Organ des Vorstandes mittels Beschluss delegiert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen/stillschweigenden Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Das zur Benützung überlassene Vereinsvermögen ist dabei zurückzustellen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften, das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens oder wegen Zuwiderhandelns gegen die Vereinssatzungen, sowie gegen die im Sinne derselben getroffenen Anordnungen des Vorstandes verfügt werden. Dem Ausgeschlossenen steht aber das Recht der schriftlichen Berufung an die Hauptversammlung offen, die aber keine aufschiebende Wirkung hat. Ausgeschlossene können nur durch die Hauptversammlung wieder aufgenommen werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. In der Hauptversammlung können sie sich hiebei durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen, wobei jedoch ein Mitglied nur ein nichterscheinendes Mitglied vertreten darf.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Jedes Mitglied ist zudem verpflichtet, für jeden Schaden, den das von ihm benützte Eigentum erlitten hat, aufzukommen.
- (7) Ausübende Mitglieder, Jugendliche und Gäste haben das Recht der freien Benützung des Tennisplatzes nach der vom Vorstand zu treffenden Einteilung (Platz- und Spielordnung).

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und wird durch die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder gebildet. Eine ordentliche Hauptversammlung findet grundsätzlich nach Abschluss der Freiluftsaison (in der Regel im November jeden Jahres) statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VereinsG),
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, E-Mail, usw.) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief, E-Mail, usw.) einzureichen (Datum des Einlangens).

- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, wobei jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig (siehe § 7 Abs 1.). Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder und Jugendliche), können ohne besondere Bevollmächtigung von einem Erziehungs- oder Obsorgeberechtigten vertreten werden.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Berufung eines durch die Vereinsleitung ausgeschlossenen Mitgliedes oder Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- i) Beitritt zu Verbandsvereinen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus max. 16 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und dessen Stellvertreter (1. und 2. Vizepräsident), Schriftführer, Kassier, sportlicher Leiter, Jugendwart, technischer Koordinator und der erforderlichen Anzahl von max. 8 Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Vereinigung von zwei Vorstandsfunktionen in einer Hand ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen jederzeit schriftlich oder m\u00fcndlich anl\u00e4sslich einer Vorstandssitzung ihren R\u00fccktritt erkl\u00e4ren. Die R\u00fccktrittserkl\u00e4rung ist an den Vorstand, im Falle des R\u00fccktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der R\u00fccktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- b) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des

- Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen (ua. Zeichnungsberechtigungen, Handlungsvollmachten), können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Der sportliche Leiter ist für sportliche Belange, insb. für den Meisterschaftsbetrieb im Erwachsenbereich verantwortlich.
- (9) Der Jugendwart ist für sämtliche Bereiche hinsichtlich der Jugendarbeit im Verein (insb. Jugendmannschaftsmeisterschaft, Training) zuständig.
- (10) Dem technischen Koordinator obliegen sämtliche technischen Belange rund um die gesamte Platzanlage.
- (11) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der erste bzw. der zweite Vizepräsident.
- (12) Im Rahmen des Vorstandes können auch einzelne Mitglieder (insb. Beiräte) mit Sonderaufgaben und der selbstständigen Abwicklung von Projekten und Veranstaltungen des Vereins betraut werden. Darüber haben diese den übrigen Mitgliedern in angemessenen Abständen bzw. auf Verlangen zu berichten und Rechnung zu legen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen. Scheidet ein Rechnungsprüfer von seiner Funktion aus, so hat das verbleibende Organ das Recht, bis zur nächsten Hauptversammlung an dessen Stelle vorübergehend einen geeigneten Rechnungsprüfer zu kooptieren. Die diesbezüglichen Regelungen für den Vorstand gelten daher auch für die Rechnungsprüfer sinngemäß. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Dem Verein, seinen Organen, und den sonstigen betroffenen Verfahrensparteien steht daher sodann für vereinsinterne und den Verein betreffende Rechtsstreitigkeiten sofort der ordentliche Rechtsweg oder die Anrufung zuständiger Behörden offen.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34ff BAO zu verwenden.

Stand: November 2018